

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1925)

Heft: 9

Artikel: Die Entwicklung der Leibeigenschaft auf dem Gebiete des heutigen Kantons Graubünden [Fortsetzung und Schluss]

Autor: Planta, P.C. v.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-396406>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Entwicklung der Leibeigenschaft auf dem Gebiete des heutigen Kantons Graubünden.

Von Dr. P. C. v. Planta, Canova.

(Schluß.)

IV. Niedergang der Leibeigenschaft.

Zur Auflösung der Leibeigenschaft sind von der Weltgeschichte zwei Wege eingeschlagen worden, derjenige der Evolution und derjenige der Revolution. Graubünden hat auch hier, wie immer, wenn es sich um die Aneignung eines geistigen oder kulturellen Fortschrittes handelte, den ersteren gewählt, und zwar ging der Niedergang der Leibeigenschaft nicht dadurch vor sich, daß keine neuen Leibeigenschaftsverhältnisse begründet wurden und man so zu einem allmählichen Aussterben gekommen wäre, denn rein ziffermäßig ist zunächst auch für Graubünden eine Zunahme zu konstatieren. Ihr Zerfall kam also von innen heraus und führte zu einer vollständigen Umwertung der ursprünglich für die Leibeigenschaft maßgebenden Begriffe. Wie dies im einzelnen vor sich ging, habe ich schon bei Erörterung der verschiedenen Pflichten und Abgaben des Leibeigenen zu entwickeln versucht, so daß ich mich wenigstens mit Bezug auf das allmähliche Verschwinden der persönlichen Unfreiheit an dieser Stelle auf eine kurze Übersicht beschränken kann.

1. Freie und unfreie Leihe rücken nicht nur in wirtschaftlicher, sondern auch in rechtlicher Beziehung miteinander auf eine Stufe. Sie werden zu einem beide Teile verpflichtenden Vertrage, in dem die Höhe der Abgaben ebenfalls ihre Fixierung findet. Auch werden sie gewöhnlich nicht mehr als Vitalleihen, sondern als Erbleihen begründet. Damit war der Wendepunkt in der juristischen Natur des Leiheverhältnisses gegeben. Das Gut darf dem Leihemann nicht mehr entrissen, und der Zins nicht mehr gesteigert werden. Aus dem ursprünglich jeder Willkür unterworfenen Zins ist ein ewiger Zins geworden. Da aber ein ewiger Zins sowohl tatsächlich, wie auch rechtlich als rein persönliche Leistung undenkbar ist, wurde er ganz begreiflicherweise von der Person des jeweiligen Gutsbesitzers vollständig losgelöst und auf das Gut selbst geschlagen, d. h. mit andern Worten, er war dem Verdinglichungsprozeß erlegen. Die vom Gutsinhaber zu entrichtenden jährlichen Abgaben sind von nun

an keine Leihezinse mehr, es sind Grundlasten, die dem Herrn als letzter Überrest seines einstmaligen Eigentums noch verblieben sind.

2. Dem gleichen Schicksale unterlagen auch die der Leibeigenschaft eigentümlichen Leistungen der Leibsteuer, des Fastnachthuhnes und des Todesfalles. Hier ist die Entwicklung eine bei weitem sprunghaftere. Bei den Leihezinsen war die Verdinglichung durch Einführung des ewigen Zinses ohne weiteres gegeben, nicht aber bei den Leibesabgaben, da es bei diesen im Grunde genommen unmöglich war, sie in Beziehung zu einem Gute zu bringen, insbesondere bei demjenigen Leibeigenen, der überhaupt kein Gut bebaute. Als Ausgangspunkt der Entwicklung muß hier wohl die Tatsache angesehen werden, daß innerhalb des hofrechtlichen Verbandes eine Ausscheidung von Leibesabgaben und Leihezinsen schon frühzeitig unterblieben ist, sie also miteinander verschmolzen wurden. Nur so ist es begreiflich, daß sie in der Verdinglichungsperiode ohne weiteres zusammen mit den Leihezinsen als Grundlasten auf das Gut übertragen wurden. Wie aber, wenn ein Leibeigener kein Gut hatte oder das Gut eines fremden Leiherrn bebaute? Sein Schicksal ist historische Tatfrage. Er wird sich im allgemeinen losgekauft haben, oder der Herrschaft einfach verloren gegangen sein. Damit hatte das den Unfreien mit seinem Herrn verbindende Band personenrechtlicher Natur sein Ende gefunden, denn die noch verbleibenden Rechtsbeziehungen waren nur noch obligatorischen Charakters.

3. Da die Fronnen schon frühzeitig eine gewisse Mittelstellung zwischen Leihezins und Leibzins einzunehmen begannen, ist auch ihre Weiterentwicklung eine dementsprechend selbständige. Obwohl sie sicherlich in gewisse Beziehungen zu dem vom Leibeigenen bebauten Gut gebracht wurden, kam es dennoch nie zu einer eigentlichen Verdinglichung. Es geht dies schon aus dem Umstande hervor, daß den Frondiensten immer noch weitaus der größte Widerwillen entgegengebracht wurde. An ihnen vollzog sich der Abbau daher am raschesten. Wir haben gesehen, daß sie schon sehr früh auf ein Mindestmaß herabgesetzt waren. In den Ilanzer Artikeln werden diejenigen Tagwen, die mehr als einen Tag betragen, um einen vermindert, was uns die dannzumalige Geringfügigkeit derselben deutlich erkennen läßt.

4. An Stelle des Verfolungsrechtes des Leibherrn tritt größtenteils beim Wegzuge eine kleine Abzugsgebühr von 5 bis 10% der fahrenden Habe, wogegen das Gut in diesem Falle noch an den Herrn zurückfiel. Es ist dies ein Beweis dafür, daß das Eigentumsrecht des Leihemannes zu Ende des 15. Jahrhunderts doch noch nicht so weit erstarkt war, daß er darüber in beliebiger Weise hätte verfügen können. Einstweilen besaß er nur ein Nutz- oder Untereigentum, das volle Eigentum sollte ihm erst das 16. Jahrhundert bringen.

5. Der Eheschluß wurde den Leuten dadurch erleichtert, daß man mit benachbarten Herrschaften ein Connubium abschloß; später wurde er ihnen vollständig freigegeben.

6. Das Recht des Herrn an der Habe des Leibeigenen verschwand vollständig, und es wurde dem letzteren sogar ein Erbrecht nach der Nähe des Blutes zuerkannt. Eine Ausnahmestellung nahmen hier nur die Unehelichen ein; doch wurde ihre Lage dadurch etwas verbessert, daß man ihnen wenigstens den ehelichen Deszendenten gegenüber das passive Erbrecht zugestand.

Es kann somit zu Ende des 15. Jahrhunderts in Graubünden vom Bestehen einer persönlichen Unfreiheit kaum mehr die Rede sein; denn in Tat und Wahrheit ist der Unfreie nun, was diesen Punkt anbelangt, mit dem Freien auf eine Stufe gerückt. Freilich ruhten auf ihm immer noch die ihn mancherorts etwas mehr belastende Fronpflicht, die erschwerte Abzugsmöglichkeit, und als Hörigem die nun verdinglichten Leibesabgaben. In dieser Phase tritt die Leibeigenschaft für kurze Zeit in die engste Beziehung zur Grundherrschaft. Während auf dem Höhepunkt ihrer Entwicklung der Leibherr und der Grundherr eines Leibeigenen sehr gut zwei verschiedene Personen sein konnten, so ist eine Trennung von Leibherrschaft, sofern von einer solchen überhaupt noch gesprochen werden kann, und Grundherrschaft von nun an nicht mehr möglich. Aber auch diese Reste der alten Unfreiheit sollten nicht mehr von langer Dauer sein; denn auch sie müssen bald der vollen Freiheit weichen. Dabei wurde der Bündner Bauer namentlich von zwei Faktoren, der ihm vonseiten der Gebietsherren widerfahrenden Vernachlässigung und dem Aufkommen des freien Walsertums, gehörig unterstützt.

Was den ersten dieser beiden Faktoren anbelangt, so wurde schon weiter oben darauf hingewiesen, daß die Entwicklung allenthalben auf die Bildung mehr oder weniger geschlossener Territorien ausging. Ein flüchtiger Blick auf die Karte muß uns sagen, daß diese Arrondierungsbestrebungen der Grundherren gewiß von Erfolg begleitet waren. Vor allem war es dem Bischof von Chur gelungen, die Landesherrschaft über den größten Teil des Kantons zu erlangen, und ebenso waren die Herren von Vaz auf dem besten Wege, sich eine landesherrliche Stellung zu begründen. Aber gerade in diesem allseitigen Streben nach der Landesherrlichkeit lag die große Gefahr für das Weiterbestehen der Leibeigenschaft begründet. Sämtliche Kräfte wurden auf die Befriedigung des Land- und Machthungers verlegt, und die geistlichen Stifte hatten einen ständigen Kampf mit ihren Schirm- und Gerichtsvögten, sowie mit den auswärtigen Diözesen Como und Mailand zu führen, so daß sie schließlich gezwungen wurden, bei ihren eigenen Leuten Schutz zu suchen. Die bündnerischen Herrschaften verfielen auf den so oft gemachten Fehler, über der äußeren Politik die innere zu vergessen¹. Das Band, das sie mit ihren Leuten verbinden sollte, wurde auf diese Art und Weise ein immer lockereres, das infolge der geographischen Zerklüftung des Landes ein ohnehin schwer zu erhaltendes war. Die Abwendung von der inneren Politik hatte als notwendige Folge die Vernachlässigung des gutsherrschaftlichen Eigenbetriebes mit sich gebracht. Nun ist es aber eine bekannte Tatsache, daß nur eine geschlossene und wohlgeordnete Villikation imstande ist, ein straffes Verhältnis zwischen Leibeigenem und Gutsherrn aufrechtzuerhalten. Die gutsherrschaftliche Villikation hat in Graubünden allerdings nie eine hervorragende Rolle gespielt, zweifellos gab es aber beinahe in allen Talschaften ein oder mehrere geschlossene grundherrliche Dörfer, wie z. B. Trimis, Zizers, Rhäzüns, Almens, Scharans, Tomils etc. Es wäre somit überall der Fußpunkt gegeben gewesen, um von hier aus die Hörigenwirtschaft auf das ganze zu einer Herrschaft gehörige Territorium auszudehnen. Anstatt dessen ließ man die Zügel, die man bereits hatte, mehr und mehr fahren, bis man schließlich einer beinahe freien Gemeinde gegenüberstand. Gefördert

¹ cf. Seeliger, Die Bedeutung der Grundherrschaft im Mittelalter, S. 109.

wurde dieser Prozeß noch durch die so zahlreichen Herrschaftswechsel. Die meisten Geschlechter starben sehr früh aus oder waren gezwungen, ihre Besitzungen zu verkaufen; ersteres gilt besonders für die Freiherren von Vaz, die schon im Jahre 1338 ausstarben; deren Gebiete, in denen unzweifelhaft das strammste Regiment gehandhabt worden war, kamen dadurch in außerkantonale Hände und teilten von nun an das gleiche Schicksal wie die übrigen Herrschaften.

Bis hierher ist die Entwicklung Graubündens keineswegs ihre eigenen Wege gegangen; der Zerfall der Villikation ist zu dieser Zeit auch für die anderen Gebiete des Deutschen Reiches nachgewiesen²; in der Person des Erben aber, an die die grundherrschaftliche Macht übergegangen ist, gehen die beiden Entwicklungen auseinander. Während es im Reiche draußen vorerst vielfach der dem Rittertum zustrebende Meier war, der sich die Stellung des Grundherrn usurpierte, was auf jeden Fall für den Fortbestand der Leibeigenschaft eher fördernd als hemmend wirkte, war es in Graubünden das Volk selbst, das sich in den Besitz der grundherrlichen Rechte setzte³.

Allein es wäre auch in Graubünden nicht bereits zu Ende des 15. Jahrhunderts so weit gekommen, wenn dem Bündner Bauer nicht schon seit 200 Jahren die freie Walsergemeinde, der zweite den Niedergang der Leibeigenschaft unterstützende Faktor, als lebendiges Vorbild beinahe souveräner Freiheit vor Augen geschwebt hätte. Mit den seit dem 13. Jahrhundert vorkommenden Einwanderungen freier Walser⁴ beginnen in der bündnerischen Wirtschaftsgeschichte zum ersten Mal auch die Rodungen einige Bedeutung zu bekommen. Während die Rodungen beispielsweise für das Gebiet des Klosters St. Gallen eine ganz erhebliche Wichtigkeit erlangten, haben sie in Graubünden mit Ausnahme derjenigen durch die freien Walser keine große Rolle gespielt. Die Rodungen des Spätmittelalters sind für uns nämlich insofern von Bedeutung, als die sogenannten Waldhufen immer zu qualifizierter Erbzinsleihe ausgegeben wurden, die vielfach als Vorbild für die freie Erbleihe gedient hat. Die Bevorzugung der Waldhufenbauern findet ihre Erklärung darin, daß

² cf. Bayerle a. a. O., S. 107.

³ cf. Kötzschke, Grundherrschaft der Abtei Werden; Caro a. a. O.

⁴ cf. Planta, Currätische Herrschaften, S. 360 ff. — Branger, Die Rechtsgeschichte der freien Walser in der Ostschweiz, Bern 1905.

durch sie der Wirtschaft des Grundherrn neue Gebiete erschlossen wurden. Auch hier waren es wieder die Herren von Vaz, die durch Kolonisation unwirtlicher Gegenden den andern Grundherren vorauseilten. Im Jahre 1277 erteilt Walter IV. von Vaz der ersten bekannten Walsergemeinde im Rheinwald einen Freiheitsbrief, worin er derselben persönliche Freiheit, gemeindliche Autonomie und eigene Gerichtsbarkeit, jedoch mit Vorbehalt der hohen Strafjudikatur, zusichert. Der Rheinwaldkolonie folgten im 13. und 14. Jahrhundert diejenigen zu Davos, Inner-Belfort, Safien, Avers, Vals, Tenna, Tschappina, Obersaxen, Mutten, Calfeusen etc.

Von den einzelnen Kolonien aus zerstreuten sich die freien Walser vereinzelt über das ganze Land und vermischten sich so häufig mit der ansässigen romanischen Bevölkerung, wobei sie jedoch immer im Besitze ihres Walserrechtes, für das sich ein strenges Personalitätsprinzip ausgebildet zu haben scheint, verblieben, und zwar selbst dann, wenn sie sich auf ursprünglich unfreien, d. h. mit Abgaben belasteten Gütern niederließen. Wir finden daher im Sarganserrodel von 1461⁵ die ausdrückliche Bestimmung, „wenn die Walser Steuergüter kaufen, sollen sie auch steuern“. Wie sehr diese Zugewanderten geschützt wurden, geht auch aus dem Maienfelder Freiheitsbrief aus dem Jahre 1438 hervor, worin es heißt, „ein herkommen Mann oder Weib soll weder den Todfall noch Fastnachtshennen entrichten müssen, auch ungehindert wegziehen dürfen, wofern er seine Schulden bezahlt“.

Oberwähnten beiden Faktoren — dem Fehlen einer strammen Landesherrschaft, sei es für den ganzen Kanton, sei es nur für einzelne Teile desselben, sowie der Vernachlässigung der eigenwirtschaftlichen Villikation durch den Herrn, einerseits, dem Aufkommen der freien Walser, die immer mehr mithalfen, die unfreien Elemente der Bevölkerung nach sich zu ziehen, andererseits — haben wir es speziell zu verdanken, daß dem Umsichgreifen der Leibeigenschaft nicht nur endgültig Einhalt geboten wurde, sondern auch, daß dieselbe von nun an mit raschen Schritten abwärts ging. Dabei kam es dem Befreiungsprozeß sehr zu statten, daß man von Anfang an nicht nur nach der privatrechtlichen, sondern auch nach der politischen Freiheit

⁵ Wegelin, Regesten Nr. 620.

trachtete. Die feudalen Herrschaftsrechte wurden immer mehr zurückgedrängt und so der Leibeigenschaft auch der politische Nährboden vollständig entzogen. In dieser sehr weit zurückgehenden politischen Anteilnahme sowohl der freien, wie der unfreien Gemeindemitglieder ist jedenfalls auch eine Ursache dafür zu erblicken, daß das Meierrecht in Graubünden nie recht Fuß gefaßt hat. Hier hatten sich die Gemeindemitglieder mancherorts frühzeitig schon einen gewissen Einfluß auf die Meierwahl zu sichern gewußt, so daß mit dem Zerfall der Villikation der Meier regelmäßig verschwindet und die Gemeinde sich zur selbständigen Körperschaft erhebt. Dies im Gegensatz zu Süd- und Mitteldeutschland, wo das Meieramt erblich wurde, und der Meier nun an die Stelle des Grundherrn tritt. Die selbständige Stellung der Gemeinden zeigt sich vor allem in ihrem sehr selbständigen Vorgehen in den seit Ende des 14. Jahrhunderts erfolgenden Bündnissen, die schließlich zur Bildung des souveränen Freistaates gemeiner drei Bünde führten. Hier war nun freilich auch für die Reste der alten Leibeigenschaft kein Raum mehr vorhanden, so daß es zu deren Auflösung oder endgültiger Umgestaltung nur noch eines äußeren Anlasses bedurfte, der durch die Reformation geboten wurde.

Obwohl die Reformation ihrem Wesen nach nichts anderes ist, als die Verwirklichung des Renaissancegedankens auf religiösem Gebiete, so hat sie, wie es für eine geistige Idee von so riesigem Ausmaße nicht anders zu erwarten war, auch große Umwälzungen wirtschaftlicher und sozialer Natur im Gefolge gehabt. Sie war es, die in Deutschland zum Bauernkrieg führte und in Graubünden den direkten Anlaß zum Erlaß der Ilanzer Artikel gab, wodurch in Graubünden einem Bauernaufstand für alle Zeiten jeder triftige Hintergrund entzogen wurde. Insofern hat also auch die Reformation ihren Anteil an der Aufhebung der alten Leibeigenschaft. Viel hatte sie freilich nicht mehr zu tun, da es sich nur noch um die endgültige Aufhebung oder Verdinglichung einiger weniger Leistungen handelte, was in den Ilanzer Artikeln folgendermaßen geschehen ist:

1. gekaufte Erblehen sollen mit dem zwanzigfachen Betrag ablösbar sein ;
2. widerrufliche Lehen (Bittlehen) sollen in ewige Erblehen mit billigem, allfällig durch Schiedsleute zu bestimmendem Zins verwandelt werden ;

3. die Abgabe des Vogelmahles soll, nur soweit sie verbrieft ist, fortbestehen ;
4. die Tagwen, die mehr als einen Tag betragen, sollen um einen Tag gemindert werden ;
5. statt des Todfalles, wo dieser noch bestehen sollte, soll eine Abgabe von ein Pfund (zirka 26 Fr.) entrichtet werden.

Es ist diese Normierung jedoch nicht als eine große Neuerung aufzufassen. Es handelt sich dabei größtenteils, wie wir schon gesehen haben, nur um die Schriftlegung eines bereits bestehenden Gewohnheitsrechtes. Die Ilanzer Artikel zeigen übrigens auch am besten, wie groß die Kluft war, die sich im Laufe kaum zweier Jahrhunderte zwischen dem Bündnerbauer und dem deutschen Bauern, insbesondere dem nord- und ostdeutschen, aufgetan hatte. Als Gegenstück zu den Ilanzer Artikeln zitiere ich hier einen Beschluß des livländischen Landtages zu Pernau aus dem Jahre 1552, der auf die Klagen „gemeiner Ritterschaft“ hin forderte, daß hinfort „jeder Stand und Stadt dieser Lande, woher der oder die auch immer seien, immer dem anderen seinen Bauern auf Erfordern unweigerlich auszuliefern habe“⁶.

Mit dem Erlaß der Ilanzer Artikel hat die Geschichte der Leibeigenschaft Graubündens eigentlich ihr Ende gefunden. Noch harren allerdings die zahlreichen nun verdinglichten Abgaben ihrer Ablösung, da es sich dabei jedoch nicht mehr um die Auflösung eines persönlichen Abhängigkeitsverhältnisses handelt, sondern lediglich um die Tilgung einer Reallast, gehört dieser Ablösungsprozeß nicht mehr an diese Stelle. Wann diese Ablösungen jeweils erfolgt sind, ist auch hier historische Tatfrage. Sie erstrecken sich vom 15. bis ins 19. Jahrhundert hinein. Außerdem kann gesagt werden, daß in allen den Fällen, wo der Territorialherr zugleich auch ursprünglicher Leibherr war, die Ablösung zugleich mit dem Loskauf von den territorialherrlichen Rechten erfolgte. Auch die Auflösung dieser Rechte erstreckt sich auf eine Zeitspanne von vier Jahrhunderten, ihre letzten Reste fielen erst zur Zeit der Französischen Revolution.

⁶ cf. Hans Prutz a. a. O., S. 24 ff.